
S 6 AL 477/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 477/04
Datum	19.05.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 79/05
Datum	02.12.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des KlÄggers gegen das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 19. Mai 2005 wird zur¼ckgewiesen. Au¼gergerichtliche Kosten sind auch f¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die GewÄhrung von Äberbr¼ckungsgeld (Äbg) ab 1. August 2004.

Der am 1956 geborene KlÄger war zuletzt vom 1. September 1999 bis 30. November 2001 bei der Firma D GmbH als GeschÄftsf¼hrer versicherungspflichtig tÄtig (Arbeitsbescheinigung vom 20. Dezember 2001). Am 26. November 2001 meldete er sich bei der Beklagten zum 1. Dezember 2001 arbeitslos und beantragte die GewÄhrung von Arbeitslosengeld (Alg). Mit Bescheid vom 18. MÄrz 2001 stellte die Beklagte den Eintritt einer zwÄlfwÄchigen Sperrzeit vom 1. Dezember 2001 bis 22. Februar 2002 und das gleichzeitige Ruhen des Anspruchs auf Alg f¼r diesen Zeitraum fest. Ab 1. MÄrz 2002 war der KlÄger selbststÄndig als Unternehmensberater tÄtig; in der Zeit vom 2. Mai 2002 bis 1. November 2002 f¼rderte die Beklagte die SelbststÄndigkeit durch GewÄhrung

von Ãbg in HÃhe von 2.516,82 Euro (Bescheid vom 13. Mai 2002).

Am 12. November 2003 meldete sich der KlÃger erneut arbeitslos und beantragte die GewÃhrung von Alg, das ihm die Beklagte antragsgemÃÃ vom 12. November 2003 bis 31. Juli 2004 und vom 16. November 2004 bis zur ErschÃpfung des Anspruchs am 22. November 2004 bewilligte. In der Zeit vom 12. November bis 30. November 2003 und von Dezember 2003 bis MÃrz 2004 war der KlÃger nach den von ihm eingereichten aktenkundigen ErklÃrungen als Unternehmensberater unter 15 Stunden wÃhrentlich tÃtig. Auf seinen Antrag vom 16. November 2004, in dem der KlÃger angab, seit 16. November 2004 als Unternehmensberater mit einer wÃhrentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden tÃtig zu sein, bezog der KlÃger vom 23. November 2004 bis 31. Dezember 2004 Anschluss-Arbeitslosenhilfe (Alhi). In der Zeit vom 1. August 2004 bis 15. November 2004 stand der KlÃger wegen der AusÃbung einer selbststÃndigen TÃtigkeit nicht im Leistungsbezug bei der Beklagten.

Bereits am 12. Juli 2004 hatte der KlÃger bei der Beklagten die GewÃhrung von Ãbg zur Aufnahme einer selbststÃndigen TÃtigkeit nach [Ã 57](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ab 1. August 2004 beantragt. Er gab in den ihm am 6. Juli 2004 bei einer persÃnlichen Vorsprache ausgehÃndigten Antragsunterlagen datiert unter dem 7. Juli 2004 an, sich mit der GeschÃfts Idee "Finanzdienstleistung" in K mit einer wÃhrentlichen Arbeitszeit von mindestens 40 Stunden selbststÃndig machen zu wollen. Zuletzt habe er im MÃrz 2002 Ãbg im Rahmen der FÃrderung der Aufnahme einer selbststÃndigen TÃtigkeit erhalten. Er fÃgte eine positive Stellungnahme einer fachkundigen Stelle (M GmbH, K) vom 7. Juli 2004 bei und gab an, dass es sich bei der geplanten TÃtigkeit als Credit Analyst im Bereich der Finanzdienstleitungen im Rahmen einer Unternehmensberatung um eine freiberufliche TÃtigkeit handele, die keiner Gewerbebeanmeldung bedÃrfe. Er erklÃrte zur Aufgabe seiner vorherigen selbststÃndigen TÃtigkeit als Unternehmensberater, dass diese TÃtigkeit trotz aller BemÃhungen nicht tragfÃhig gewesen sei, weil die Berufsgruppe zu breit gefÃchert und nicht spezialisiert sei. Es sei keine spezifische Ausbildung nÃtig, und Berater dÃrfe sich jeder nennen. Daher wÃre es dringend notwendig gewesen, sich zuvor in diesem Bereich zu spezialisieren. Das neue BetÃtigungsfeld sei dagegen vielversprechender.

Mit Bescheid vom 25. August 2004 eine entsprechende Vorabnachricht erging bereits mit Schreiben vom 9. August 2004 â lehnte die Beklagte die GewÃhrung von Ãbg ab 1. August 2004 mit der BegrÃndung ab, dass nach [Ã 57 Abs. 4 SGB III](#) eine FÃrderung ausgeschlossen sei, wenn nach der Beendigung einer vorangegangenen FÃrderung noch nicht 24 Monate vergangen seien. Der KlÃger habe bereits vom 2. Mai 2002 bis 1. November 2002 Ãbg bezogen.

Hiergegen erhob der KlÃger am 2. September 2004 Widerspruch. Zur BegrÃndung fÃhrte er im Wesentlichen aus: Sein Arbeitsvermittler (Herr W) habe in Kenntnis seines vorangegangenen Ãbg-Bezuges die GewÃhrung von Ãbg ab 1. August 2004 verbindlich zugesagt. Im Ãbrigen kÃnne von der 24-Monatsfrist wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender GrÃnde abgewichen

werden. Diese läßgen vor, weil er im 48. Lebensjahr sei, sich europaweit auf über 270 Stellen beworben habe und Ablehnungen immer mit seinem fortgeschrittenen Lebensalter begründet worden seien. Er sei überqualifiziert, was eine Verkürzung der Frist ebenfalls rechtfertige. Seine eigenen Bemühungen um Arbeit, seine Qualifikation, sein fortgeschrittenes Alter und seine Verpflichtung, seine siebenjährige schulpflichtige Tochter zu versorgen, seien als besondere Gründe ausreichend.

In den den Kläger betreffenden BewA-Beratungsvermerken findet sich unter dem 4. August 2004 folgende von dem Arbeitsvermittler W vorgenommene Eintragung: "Antrag ÄG vom 6. Juli 2004 mit positiver Stellungnahme an 122 weitergeleitet". Unter dem 9. August 2004 fertigte Herr W folgenden Eintrag: "Neue Entscheidung: Ausschlusstatbestand wie folgt (so auch heute schriftlich vorab mitgeteilt): Die Forderung ist gemäß § 57 Abs. 4 ausgeschlossen, weil nach Beendigung der Forderung im Jahre 2002 noch nicht 24 Monate vergangen sind. Vorgang mit negativer Stellungnahme an 122 zur weiteren Veranlassung."

Mit Widerspruchsbescheid vom 29. September 2004 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück und führte zur Begründung im Wesentlichen aus: Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beendeten oder vermieden, hätten zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach Existenzgründung Anspruch auf Äbg. Von dieser Frist des [§ 57 Abs. 4 SGB III](#) könne wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden. Besondere in der Person des Klägers liegende Gründe läßgen nicht vor. Dabei handele es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um besondere Gründe, die nicht bei jedem anderen Arbeitnehmer auch vorhanden seien. Es bedürfe mithin einer Abweichung vom Regelfall. Die vom Kläger vorgetragene Gründe stellten keine Abweichung vom Regelfall dar, sondern beträfen die Mehrzahl von Arbeitnehmern. Eine Abweichung von der 24-Monatsfrist sei damit nicht möglich und die Forderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ausgeschlossen.

Gegen diesen am 30. September 2004 zur Post gegebenen Widerspruchsbescheid hat der Kläger am 26. Oktober 2004 bei dem Sozialgericht K Klage erhoben. Zur Begründung hat er sich auf die seiner Ansicht nach verbindliche Zusage des Arbeitsvermittlers W bezogen. Dieser habe ihm anlässlich einer Vorsprache am 6. Juli 2004 versichert, sein Vorhaben mit der Zahlung von Äbg für die Dauer von sechs Monaten zu fördern. Dabei habe sein Arbeitsvermittler gewusst, dass er bereits ca. 18 Monate vorher Äbg von der Beklagten bezogen habe. Ohne die verbindliche Zusage auf Äbg hätte er nie eine selbstständige Tätigkeit angefangen. Im übrigen läßgen bei ihm besondere Umstände vor, die nicht bei allen anderen Arbeitnehmern ebenso gegeben seien. Denn seine erste Selbstständigkeit als Unternehmensberater habe er auch wegen seines gesundheitlichen Zustandes aufgegeben. Er habe zu dem Zeitpunkt unter extremer Atemnot und asthmatischen Anfällen gelitten, weswegen er sich im Laufe des November 2003 ausgiebigen Untersuchungen bei einem Lungenfacharzt unterzogen habe.

Der Kl ager hat beantragt,

den Bescheid vom 25. August 2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. September 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm  bg ab 1. August 2004 f r die Dauer von sechs Monaten zu gew hren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat sich zur Begr ndung auf die ihrer Auffassung nach zutreffenden Ausf hrungen in dem angefochtenen Widerspruchsbescheid bezogen.

Nach m ndlicher Verhandlung vom 19. Mai 2005 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Zur Begr ndung hat es im Wesentlichen ausgef hrt: Die Voraussetzungen f r den F rderungsausschluss nach [  57 Abs. 4 SGB III](#) liegen im Falle des Kl gers vor. Besondere personenbezogene Gr nde, die dem Kl ger nicht anzulasten seien, seien nicht gegeben. Der Kl ger habe im Verwaltungsverfahren mit Erkl rung vom 7. Juli 2004 ausschlie lich wirtschaftliche Gr nde f r die Aufgabe der Existenz als Unternehmensberater angegeben. Erst auf Nachfrage der Kammervorsitzenden im Klageverfahren habe er gesundheitliche Probleme nachgeschoben, indem er angegeben habe, seine selbstst ndige T tigkeit als Unternehmensberater aus gesundheitlichen Gr nden wegen extremer Atemnot und asthmatischen Anf llen aus gesundheitlichen Gr nden aufgeben zu haben. Dem habe die Kammer nicht folgen k nnen. Denn der Kl ger habe sich am 12. November 2003 erneut arbeitslos gemeldet, sich dabei der Arbeitsvermittlung vollschichtig zur Verf gung gestellt und keinerlei gesundheitliche Einschr nkungen angegeben. Die von ihm dar ber hinaus geltend gemachten Gr nde wie fortgeschrittenes Lebensalter, europaweite Bewerbungen,  berqualifizierung und Betreuung seiner schulpflichtigen Tochter seien keine besonderen Gr nde, weil sie nicht urs chlich f r die Aufgabe der ersten Selbstst ndigkeit gewesen seien. Als besondere pers nliche Gr nde k men nur solche in Betracht, die dem Kl ger nicht vorwerfbar und Anlass und Grund f r die Aufgabe der ersten Selbstst ndigkeit gewesen seien. Soweit sich der Kl ger darauf berufe, dass sein Arbeitsvermittler ihm die F rderung an sslich seiner Vorsprache am 6. Juli 2004 zugesichert habe, sei auf die Bestimmung des [  34 Abs. 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zu verweisen, wonach eine von der Beh rde erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt sp ter zu erlassen (Zusicherung), zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form bed rfe. Die Voraussetzungen dieser Norm liegen ersichtlich nicht vor.

Gegen dieses ihm am 30. Juni 2005 zugestellte Urteil richtet sich die am 27. Juli 2005 beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht (LSG) eingegangene Berufung des Kl gers, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Zur Begr ndung wiederholt und bekr ftigt er sein bisheriges Vorbringen. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des Kl gers wird auf seine Schrifts tze vom 24. August 2005 und 30. November 2005 verwiesen.

Der Klager beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Kiel vom 19. Mai 2005 und den Bescheid der Beklagten vom 25. August 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. September 2004 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab dem 1. August 2004 fur die Dauer von sechs Monaten ub in Hohe von 2.601,33 Euro monatlich nebst Zinsen in Hohe von 5 Prozentpunkten uber dem jeweiligen Basiszinssatz hierauf seit dem 1. August 2004 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zuruckzuweisen.

Die Beklagte halt das angefochtene Urteil fur zutreffend. Erganzend tragt sie vor: Die Aushandigung von Antragsunterlagen fur die Gewahrung von ub zur Aufnahme einer selbststandigen Tatigkeit nach [ 57 SGB III](#) stelle noch keine Zusicherung im Sinne des [ 34 SGB X](#) dar. Vielmehr sei anhand der erforderlichen Unterlagen erst zu prufen, inwieweit ein Anspruch auf die beantragte Leistung bestehe. Die nach Rckgabe der Antragsunterlagen zunachst erteilte positive Stellungnahme gegenuber der anordnenden Stelle fur die Gewahrung von ub durch den Arbeitsvermittlung W masse vor dem Hintergrund der Angaben des Klagers im Antrag gesehen werden, wonach dieser am 7. Juli 2004 erklart habe, zuletzt im Mrz 2002 bei der Agentur fur Arbeit in K ub zur Forderung der Aufnahme einer selbststandigen Tatigkeit bezogen zu haben. Bei dieser Konstellation ware namlich die Ausschlussfrist nach [ 57 Abs. 4 SGB III](#) von 24 Monaten fur eine erneute Forderung mit ub anusslich der Aufnahme der selbststandigen Tatigkeit zum 1. August 2004 abgelaufen gewesen. Die vom Klager angefuhrte Asthmaerkrankung sei, wie er selbst ausfuhre, offensichtlich nur vorubergehender Natur. Er hatte sonst anusslich seiner Arbeitslosmeldung am 12. November 2003 im Antrag auf Alg angeben massen, arbeitsunfahig krank zu sein. Die seinerzeit akute Erkrankung des Klagers konne daher nicht ursachlich fur die Aufgabe der selbststandigen Tatigkeit zum 11. November 2003 gewesen sein und stelle somit keinen besonderen Grund in der Person des Arbeitnehmers dar, der ein Abweichen von der Frist des [ 57 Abs. 4 SGB III](#) rechtfertigen konne. Dies masse auch fur die brigen vorgetragenen Grunde des Klagers gelten.

Der Senat hat zur weiteren Sachaufklrung einen Befund- und Behandlungsbericht des den Klager behandelnden Arztes fur Lungen- und Bronchialheilkunde Dr. S (K) vom 26. Oktober 2005 eingeholt. In diesem Bericht teilt Dr. S mit, dass der Klager sich seit dem 28. Februar 2001 wegen eines leichten Asthma bronchiale in seiner Behandlung befinde. Infekte seien im Dezember 2002, Februar 2004 und Juni 2005 aufgetreten und hatten sich durch eine antibronchitische Stotherapie relativ zugig beheben lassen. Arbeitsunfahigkeitsbescheinigungen seien uber die gesamte Zeit nicht ausgestellt worden. Mit der bei ihm bestehenden Erkrankung sei der Klager fur Tatigkeiten mit schwerer korperlicher Belastung und fur Tatigkeiten unter inhalativer Belastung und unter Witterungseinflussen nicht geeignet. Des Weiteren hat der Senat die den Klager betreffenden BewA-

Beratungsvermerke für die Zeit vom 12. November 2003 bis 17. August 2005 und die ihn betreffende Leistungsakte beigezogen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senat ohne mündlichen Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt.

Dem Senat haben die den Vorgang betreffende Äußerungs-Akten und die den Kläger betreffende Leistungsakte sowie die Gerichtsakten vorgelegen. Hierauf wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers, über die der Senat mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte ([Â§ 153 Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 124 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]), ist zulässig, aber nicht begründet.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Sozialgericht unter Hinweis auf die Bestimmung des [Â§ 57 Abs. 4 SGB III](#) entschieden, dass der Kläger keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Gewährung von Äußerung ab 1. August 2004 hat. Der Bescheid der Beklagten vom 25. August 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. September 2004 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Das angefochtene Urteil war daher zu bestätigen.

Nach [Â§ 57 Abs. 1 SGB III](#) in der hier maßgeblichen Fassung des Jahres 2004 haben Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden oder vermeiden, zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf Äußerung. Nach [Â§ 57 Abs. 4 SGB III](#) in der ab 1. Januar 2004 geltenden Fassung ist die Forderung ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Forderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit nach dem SGB III noch nicht 24 Monate vergangen sind; von dieser Frist kann wegen besonderer in der Person des Arbeitnehmers liegender Gründe abgesehen werden. Die Voraussetzungen für den Forderungsausschluss nach dieser Bestimmung liegen im Falle des Klägers vor.

Durch die mit Wirkung vom 1. Januar 2004 erfolgte Einföhrung des [Â§ 57 Abs. 4 SGB III](#) soll nach den Vorstellungen des Gesetzgebers eine Mehrfachforderung ausgeschlossen werden, die bis dahin denkbar war. Eine Mehrfachforderung kam beispielsweise in Betracht, wenn die erneute Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit aus Arbeitslosigkeit auf der Grundlage eines neuen Geschäftskonzepts erfolgen sollte (vgl. [BT-Drucks 15/1515, S. 81](#) zu [Â§ 57 SGB III](#) [zu Nummer 45 Buchst. e]). Durch die nunmehr in [Â§ 57 Abs. 4 SGB III](#) normierte Wartezeit soll die Beklagte in die Lage versetzt werden, einen erneuten Antrag auf Forderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ohne weitere Begründung abzulehnen. Die Vorschrift kann insoweit als Korrektiv zu der mit Wirkung vom 1.

Januar 2004 erfolgten Ausgestaltung des ÄuBerg als Pflichtleistung verstanden werden (Link, in Eicher/ Schlegel, SGB III, Stand: März 2005, Ä§ 57 Rz. 70b). Die Beklagte soll ÄuBerg entgegen der Grundregel in [Ä§ 57 Abs. 1](#) und 2 SGB III ÄuBerg nicht verpflichtet sein, Existenzgründer fÄuBergern zu mÄuBergssen, die ÄuBerg wie der KlÄuBergger ÄuBerg in der Vergangenheit bereits mit ihrer SelbststÄuBergndigkeit gescheitert waren und somit gezeigt haben, dass sie ihre Arbeitslosigkeit durch die AusÄuBergbung einer selbststÄuBergndigen TÄuBergtigkeit nicht auf Dauer haben beenden oder vermeiden kÄuBergnnen. Dies ergibt sich auch aus der GesetzesbegrÄuBergndung zu [Ä§ 57 Abs. 4 SGB III](#), wonach in AbwÄuBerggung zwischen den wirtschaftlichen Folgen einer zuvor nicht erfolgreichen GrÄuBergndung und der "zweiten Chance" fÄuBerg den SelbststÄuBergndigen die Beklagte nur dann zur erneuten FÄuBergrderung verpflichtet sein soll, wenn ein gewisser Zeitraum seit der letzten gefÄuBergrderten ErwerbstÄuBergtigkeit verstrichen ist ([BT-Drucks. 15/1515](#), a.a.O.). Eine Frist von 24 Monaten wird als "angemessen" betrachtet, "damit der Arbeitslose die wirtschaftlichen und sonstigen Voraussetzungen fÄuBerg eine erneute Unternehmung klÄuBergren kann" ([BT-Drucks. 15/1515](#), a.a.O.).

Vorliegend waren seit Beendigung der FÄuBergrderung der Aufnahme der selbststÄuBergndigen TÄuBergtigkeit des KlÄuBerggers als Unternehmensberater am 1. November 2002 bezogen auf den 1. August 2004 noch nicht 24 Monate vergangen, so dass die Wartefrist nach Ä§ 57 Abs. 4 Hauptsatz 1 SGB III noch nicht erfÄuBergllt war. Von dieser Wartefrist kann nach Ä§ 57 Abs. 4 Hauptsatz 2 SGB III abgewichen werden, wenn besondere GrÄuBergnde in der Person des SelbststÄuBergndigen vorliegen, die zur Beendigung der selbststÄuBergndigen TÄuBergtigkeit gefÄuBerghrt haben. Mit dieser Ausnahmeregelung soll es der Beklagten ermÄuBergglicht werden, im Einzelfall bereits vor Ablauf der 24-monatigen Wartefrist ÄuBergbg gewÄuBerghren zu kÄuBergnnen.

Besondere GrÄuBergnde liegen vor, wenn nach den UmstÄuBergnden des Einzelfalls die Wartefrist von 24 Monaten im Hinblick auf den Grund der Beendigung der selbststÄuBergndigen TÄuBergtigkeit objektiv als unverhÄuBergltnismÄuBergÄuBergig anzusehen ist. Allerdings mÄuBergssen die besonderen GrÄuBergnde "in" der Person des Antragstellers liegen und sie dÄuBergrfen ihm nicht anzulasten sein (LSG Bayern, Beschluss vom 7. Juni 2005, [L 8 B 156/05 AL ER](#), verÄuBergffentlicht unter www.sozialgerichtsbarkeit.de; Stratmann, in: Niesel, SGB III, 3. Aufl., Ä§ 57 Rz. 12; Link, a.a.O., Ä§ 57 Rz. 70e). Nach der GesetzesbegrÄuBergndung liegen derartige besondere GrÄuBergnde beispielsweise bei Krankheit und Unfall vor (vgl. [BT-Drucks. 15/1515](#), S. a.a.O.). AuÄuBergerhalb der Person liegende UmstÄuBergnde, die zur Beendigung der selbststÄuBergndigen TÄuBergtigkeit gefÄuBerghrt haben, wie z.B. mangelnde AuftrÄuBergge, kÄuBergnnen die Wartefrist ÄuBerg schon nach dem Wortlaut der Norm ÄuBerg nicht verkÄuBergrzen (so zutreffend Link, a.a.O., Ä§ 57 Rz. 70e).

Besondere GrÄuBergnde in der Person des KlÄuBerggers, die im vorliegenden Einzelfall eine Abweichung von der 24-Monatsfrist gebieten, liegen nicht vor. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat nach [Ä§ 153 Abs. 2 SGG](#) auf die zutreffenden AusÄuBerghrungen des Sozialgerichts in dem angefochtenen Urteil Bezug und macht sich diese ausdrÄuBergcklich zu Eigen. ErgÄuBergnzend ist lediglich noch darauf hinzuweisen, dass auch die vom KlÄuBergger angegebene Lungenerkrankung nicht ein Abweichen von der 24-monatigen Wartefrist rechtfertigen kann. Insbesondere war

sie nicht ursprünglich für die Aufgabe der ersten Selbstständigkeit als Unternehmensberater im November 2003. Zum einen war der Kläger anschließend noch im Rahmen der Kurzzeitigkeitsgrenze als Unternehmensberater tätig. Zum anderen hat der den Kläger behandelnde Arzt für Lungen- und Bronchialheilkunde Dr. S in seinem Befund- und Behandlungsbericht vom 26. Oktober 2005 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Lungenkrankheit des Klägers um ein leichtes Asthma bronchiale handelt. Die im Dezember 2002, Februar 2004 und Juni 2005 aufgetretenen Infekte ließen sich durch eine antibiotische Stoßtherapie relativ zügig beheben. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen seien nicht ausgestellt worden. Dr. S hält den Kläger auch lediglich für Tätigkeiten mit schwerer körperlicher Belastung und für Tätigkeiten unter inhalativer Belastung und unter Witterungseinflüssen für nicht geeignet. Darüber hinaus liegt die Entscheidung der Beklagten, bei Bejahung eines Ausnahmefalles von der Einhaltung der 24-Monatsfrist abzusehen, in ihrem Ermessen ("kann"), das gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist (LSG Bayern, a.a.O.; Link, a.a.O., § 57 Rz. 70d). Eine Verurteilung der Beklagten zur Zahlung des vom Kläger begehrten Abg ab 1. August 2004 käme hier nur dann in Betracht, wenn von einer Ermessensreduzierung auf null auszugehen und nur eine Entscheidung zugunsten des Klägers als ermessensfehlerfrei anzusehen wäre. Auch hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor.

Sofern sich der Kläger abermals darauf beruft, dass der Arbeitsvermittler W ihm die Forderung mündlich zugesagt habe, hat das Sozialgericht zutreffend auf die Bestimmung des [§ 34 Abs. 1 SGB X](#) hingewiesen. Die dortigen tatbestandlichen Voraussetzungen für die Annahme einer Zusicherung liegen nicht vor. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat auch diesbezüglich gemäß [§ 153 Abs. 2 SGG](#) auf die zutreffenden Ausführungen des Sozialgerichts in dem angefochtenen Urteil. Auch die in den (behördeninternen) BewA-Beratungsvermerken unter dem 4. August 2004 dokumentierte zunächst erteilte positive Stellungnahme des Arbeitsvermittlers W gegenüber der anordnenden Stelle für die Gewährung von Abg im Hause der Agentur für Arbeit Kiel der Beklagten ("Antrag Abg vom 06.07.2004 mit posit. Stellungnahme an 122 weitergel.") erfüllt die an eine Zusicherung im Sinne des [§ 34 SGB X](#) zu stellenden Anforderungen nicht. Diese nach Erhalt der vom Kläger ausgefüllten Antragsunterlagen zunächst abgegebene in dem am 9. August 2004 korrigierte Stellungnahme des Arbeitsvermittlers W in den BewA-Beratungsvermerken muss zudem auch vor dem Hintergrund der Angaben des Klägers im Abg-Antrag gesehen werden, in dem er datiert unter dem 7. Juli 2004, zuletzt im "März 2002" bei der Agentur für Arbeit Kiel Abg zur Forderung einer selbstständigen Tätigkeit bezogen zu haben. Bei Richtigkeit dieser klägerseitigen Angabe wäre ein Forderungsausschluss zumindest nicht unter Hinweis auf die Bestimmung des [§ 57 Abs. 4 SGB III](#) in Betracht gekommen.

Da somit bereits der Ausschlusstatbestand des [§ 57 Abs. 4 SGB III](#) gegeben ist, brauchte der Senat keine Entscheidung mehr darüber zu treffen, ob die weiteren Voraussetzungen des [§ 57 Abs. 1 bis 3 SGB III](#) für das vom Kläger begehrte Abg dem Grunde, der Höhe und der Dauer nach vorliegen, zumal dieser eine selbstständige, mehr als kurzzeitige Tätigkeit offensichtlich nur in der Zeit vom 1.

August 2004 bis 15. November 2004 ausgeübt hatte, da er ab 16. November 2004 wieder im Leistungsbezug der Beklagten stand.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 Abs. 1 und 4 SGG](#).

Der Senat hat keinen Anlass gesehen, die Revision zuzulassen ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 04.01.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024